

KONSTANZ  
Die Stadt zum See



---

## ORTSRECHT

---

Herausgeber  
Stadt Konstanz / Referat Oberbürgermeister  
Service Kommunalrecht  
Kanzleistraße 15  
(0 75 31) 900-228  
Verena.Mohr@konstanz.de  
Stand: 20.12.2018

# Ortsrecht-Inhalt

<b>VIII Wirtschaft und Verkehr</b> .....	<b>1</b>
VIII/2 Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Konstanz.....	1
§ 1 Name und Aufgaben des Eigenbetriebes.....	1
§ 2 Stammkapital.....	1
§ 3 Organe des Eigenbetriebes.....	1
§ 4 Aufgaben des Gemeinderates.....	1
§ 5 Betriebsausschuss.....	3
§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses.....	3
§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters.....	4
§ 8 Betriebsleitung.....	4
§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung.....	4
§ 10 Unterrichtung des Oberbürgermeisters und der Kämmerei.....	5
§ 11 Bedienstete des Eigenbetriebes.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	6

# VIII Wirtschaft und Verkehr

## VIII/2 Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Konstanz

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 18.01.1992 (GBl. S. 875) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Art. 13 RberG vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 19.09.1996, 30.01.1997, 26.10.2000, 24.11.2005, 29.06.2006, 19.12.2006 und 17.03.2016 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Name und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebshof, die Grünpflege/Gärtnerei und der Friedhofsbetrieb werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe Konstanz“ (TBK).

(3) Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- a) die Straßenunterhaltung; die Straßenreinigung; die Erbringung von Leistungen im Bereich des Verkehrswesens; der Betrieb der Schreinerei;
- b) die Herstellung und die Unterhaltung öffentlicher Grünflächen; die Unterhaltung von Sport- und Spielplätzen; die Durchführung von Maßnahmen des Baumschutzes; die Pflege von Blumenbeeten und -kübeln; die Vornahme von Innenraumbegrünungen sowie die Vornahme von pflanzlichen Dekorationen;
- c) die Pflege und der Betrieb der gemeindlichen Friedhöfe; die Beratung bei der Grabgestaltung; der Betrieb von Einsegnungshallen und des Krematoriums; die Durchführung des Bestattungswesens.

Die in den Eingemeindungsverträgen den Ortschaften verbürgten Rechte und Aufgaben bleiben hiervon unberührt, ebenso die seit der Eingemeindung von den Ortschaften wahrgenommenen Aufgaben aus dem Aufgabengebiet der TBK, entsprechend den Organisationsplänen - Aufgabengliederungsplan für die Ortsverwaltungen - der Stadt Konstanz, Stand 1994.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

### § 2 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

### § 3 Organe des Eigenbetriebes

Organe der Technischen Betriebe Konstanz sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

### § 4 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes,
3. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung),
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen,

5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
7. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 250.000,- Euro, übersteigt,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 100.000,- Euro, übersteigt,
12. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 250.000,- Euro, übersteigt und über den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens über 50.000,- Euro,
13. Technische Projekte
  - a) Planungsbeschluss:  
Entscheidungen über Projektwünsche und die Erteilung von Planungsaufträgen - intern/extern - , wenn die voraussichtlichen Projektkosten mehr als 2,5 Mio. Euro, betragen,
  - b) Projektbeschluss:  
Entscheidungen über technische Projekte auf der Grundlage der Vorplanung - § 15 Leistungsphase 2 HOAI oder der Entwurfsplanung - § 15 Leistungsphase 3 HOAI (abhängig von der Art) und der Vorgaben nach § 10 GemHVO, wenn die voraussichtlichen Projektkosten mehr als 1 Mio. Euro, betragen. Der Projektbeschluss ist zu ändern, wenn die Planung zwischen Planungsbeschluss und Projektbericht wesentlich geändert werden soll oder sich eine Kostensteigerung von mehr als 20 % bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie 30 % bei Umbauten und Modernisierung abzeichnet,
  - c) Projektabschlussbericht:  
Feststellung des Projektabschlussberichtes, wenn die Kostenfeststellungssumme den Betrag von 1 Mio. Euro, übersteigt (Inhalt: Preise je cbm, qm, m; Vergleich Kostenschätzung, Kostenberechnung, Auftragssumme und Kostenfeststellung; Vergleich Auftrags- und Abrechnungssummen, entziffert nach Hauptauftrags-, Nachtrags- und Stundenlohnsummen; geplante und reale Bauzeit),
14. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen öffentlichrechtlicher Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
16. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung,
17. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetzes,
18. die Entlastung der Betriebsleitung.

## § 5 Betriebsausschuss

(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der „Technische Betriebsausschuss (TBA)“ als beschließender Ausschuss wahr.

(2) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Der städtische Fachbeamte für das Finanzwesen kann ebenfalls an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Beide sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Lieferungen und Leistungen und allgemeiner Sätze oder Tarife für privatrechtliche Entgelte, soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,

2. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000,- Euro, betragen,

3. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert beim Erwerb 50.000,- Euro, beim Verkauf und bei der Belastung 15.000,- Euro, übersteigt,

4. Technische Projekte

a) Planungsbeschluss:

Entscheidungen über Projektwünsche und die Erteilung von Planungsaufträgen - intern/extern - , wenn die voraussichtlichen Projektkosten 1,25 Mio. Euro, übersteigen,

b) Projektbeschluss:

Entscheidungen über technische Projekte und deren Änderung entsprechend § 4 Nr. 13 b), wenn die voraussichtlichen Projektkosten 0,25 Mio. Euro, übersteigen,

c) Projektabschlussbericht:

Feststellung des Projektabschlussberichts (Inhalt s. § 4 Nr. 13 c), wenn die Kostenfeststellungs-summe den Betrag von 0,25 Mio. Euro, übersteigt,

5. Lieferungen und Leistungen

a) Beschaffungsbeschluss:

Entscheidung über die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen, deren Wert den Betrag von 150.000 Euro übersteigt. Der Beschluss ist zu ändern, wenn sich die Lieferungen und Leistungen wesentlich ändern oder die Kostenschätzung mehr als 20 % überschritten wird.

b) Beschaffungsbericht:

Feststellung des Berichts über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Vergabesumme den Betrag von 150.000 Euro übersteigt.

Ausgenommen sind Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen der Ausführung von Projektbeschlüssen nach Nr. 4 b), die Durchführung von öffentlichen Teilnahmewettbewerben gemäß § 3 bzw. § 3 a VOL sowie Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Gemeinderats vorbehalten sind.

6. die Stundung von Forderungen über 50.000,-- Euro jedoch nicht länger als 24 Monate und den Verzicht auf Forderungen mit einem Wert über 10.000,-- Euro,

7. die Entscheidung über die Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert über 50.000,-- Euro, und über den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens über 20.000,-- Euro

8. die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder nach der Hauptsatzung der Oberbürgermeister zuständig ist,

9. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, soweit nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig ist.

10. Für die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 der GemO für den Bereich der Technischen Betriebe Stadt Konstanz, soweit ihm die Erledigung durch die Tabelle zu § 5 der Hauptsatzung der Stadt Konstanz zugewiesen ist.

## **§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin bestellt.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

(2) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten unterhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Wertgrenzen und über die Vergaben im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5.

(3) Die Zuständigkeiten für Personalentscheidungen richten sich nach § 11 dieser Satzung.

(4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Konstanz im Rahmen ihrer Aufgaben.

(7) Die Aufnahme von Krediten und der Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Caps) bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

## **§ 10 Unterrichtung des Oberbürgermeisters und der Kämmerei**

(1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich auch gegenüber dem Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(2) Die Betriebsleitung hat der Kämmerei alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat der Kämmerei ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11 Bedienstete des Eigenbetriebes**

(1) Die Betriebsleitung legt der Stadt Konstanz für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Beschäftigten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

(2) Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD. Insoweit entscheidet die Betriebsleitung auch über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie über die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(4) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.  
Konstanz, den 24. September 1996

Die Satzung mit der letzten aktuellsten Änderung durch den Beschluss zur Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Gemeinderates am 17.03.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (06.04.2016) in Kraft.

Stadt Konstanz  
Der Oberbürgermeister

Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht am: 06.04.2016

Quelle: <http://konstanz.de/rathaus/ortsrecht/03701/00091/index.html>